

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0541/19	06.12.2019
zum/zur		
F0245/19 Fraktion AfD Stadtrat Mertens		
Bezeichnung		
Graffiti in Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		17.12.2019

### 1. Welche Maßnahmen werden seitens der Stadt ergriffen illegale Graffiti im Vorfeld zu verhindern? Gibt es ein städtisches Konzept gegen illegale Graffiti?

Bei Instandsetzungen von Brückenbauwerken wird ein Graffitienschutz ausgeschrieben. Der Graffitienschutz ist eine Sonderbeschichtung, die das Entfernen der Graffiti-Farben erleichtern soll. Nach einmaliger Entfernung von Farbaufträgen (Graffiti) ist die Sonderbeschichtung wieder aufzubringen. Die Entfernung und Neubeschichtung ist im Verhältnis zur "Sachbeschädigung" teuer und die Arbeiten auch gesundheitsschädlich. Beim Auftragen sind besondere chemische Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese Arbeiten kann kapazitär und wirtschaftlich von der Brückenmeisterei bzw. von der Abteilung 66.4 (Instandsetzung/Neubau Brücken- und Ingenieurbauwerke) nicht geleistet werden.

Außer der u.g. Dienstanweisung zur Bekämpfung von Graffiti gibt es derzeit kein städtisches Konzept gegen illegale Graffiti.

In der 62. Sitzung der Lenkungsgruppe des Kriminalpräventiven Beirates wurde am 04.09.2014 die Auflösung der Unterarbeitsgruppe "Graffiti" beschlossen.

### 2. Welche Maßnahmen werden von der Stadt ergriffen illegale Graffiti zu entfernen? Wie schnell werden diese in der Regel umgesetzt?

Die Verfahrensweise im Umgang mit illegalen Graffiti von der polizeilichen Aufnahme, über die Stellung eines Strafantrages bis hin zur Entfernung von illegalen Graffiti ist in der Dienstanweisung 03/02 geregelt. Die DA 03/02 gilt grundsätzlich für alle kommunalen Gebäude und Liegenschaften der Landeshauptstadt Magdeburg. Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für Gebäude, Kulturdenkmäler, Sportstätten sowie Brücken und Verkehrsleiteneinrichtungen sind unter Punkt 2 der DA ausführlich beschrieben. Der Eb KGm ist für die ihm satzungsgemäß zugeordneten Gebäude und Liegenschaften verantwortlich und wird als interner Dienstleister für das Kulturbüro und den Fachbereich Liegenschaftsservice tätig. Das Amt 66 ist für die Brücken und Verkehrsleiteneinrichtungen verantwortlich, die übrigen der Eigenbetriebe der LH MD sind für ihre jeweiligen Gebäude verantwortlich. Die Freien Träger, denen kommunale Gebäude überlassen sind, sind vertraglich verpflichtet ebenso die DA umsetzen. Für die Entfernung von illegalen Graffiti sind Zeitvertragsfirmen gebunden. An den Gebäuden, die dem Eb KGm laut Betriebssatzung zugeordnet sind, werden die Graffiti zügig nach der polizeilichen Aufnahme entfernt.

### 3. In welcher Form gewährt die Stadt privaten Eigentümern Unterstützung bei der Entfernung von Graffiti?

Keine

**4. Ergreift die Stadt besondere Maßnahmen oder handelt sie besonders schnell, wenn es sich um klar erkennbar verfassungsfeindliche oder extremistische Graffitis handelt?**

Bei strafrechtlich relevanten Graffitis wird grundsätzlich das Polizeirevier zuständigkeitshalber informiert. Nach Abschluss der Ermittlungen fordert das Ordnungsamt den Eigentümer auf, die Graffitis kurzfristig zu entfernen, wenn dies nicht schon selbständig durchgeführt wurde.

Die Stellungnahme wurde mit den Ämtern 51, 66 und dem Eb KGm abgestimmt.

Holger Platz

1 Anlage

Dienstanweisung zur Bekämpfung von Graffiti SDA II 03/02